



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. Juni 2012 (09.08)  
(OR. en)**

**9145/12  
ADD 1**

**PV/CONS 21**

**ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS**

**Betr.: 3160. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE  
ANGELEGENHEITEN) vom 24. April 2012 in Luxemburg**

## TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN<sup>1</sup>

Seite

### TAGESORDNUNGSPUNKTE (Dok. 8889/12 OJ/CONS 21)

Punkt 4: Mehrjähriger Finanzrahmen (2014–2020).....	3
Punkt 5: Legislativpaket zur Kohäsionspolitik.....	3

o

o o

---

<sup>1</sup> Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

*(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)*

### **4. Mehrjähriger Finanzrahmen (2014-2020)**

- Verhandlungsbox: Abschnitte betreffend die Rubriken 1 (Kohäsionsfonds und CEF), 2 und Bestimmungen über die Fonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt  
8966/12 CADREFIN 202 POLGEN 63  
+ ADD 1

Im Rahmen der Beratungen über den künftigen mehrjährigen Finanzrahmen hatte der Rat einen Gedankenaustausch über die Abschnitte der Verhandlungsbox, die die Kohäsion, die Fazilität "Connecting Europe", das nachhaltige Wachstum (natürliche Ressourcen) sowie die Bestimmungen über die Fonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, betreffen.

### **5. Legislativpaket zur Kohäsionspolitik**

- *Eckpunkte für eine partielle allgemeine Ausrichtung*  
8207/2/12 REV 2 FSTR 26 FC 17 REGO 39 SOC 240 AGRISTR 40 PECHE 103  
CADREFIN 165 CODEC 831  
8207/12 ADD 1 REV 2 bis ADD 6 REV 2  
8207/12 ADD 7 REV 1

#### Der Rat

- erzielte vorbehaltlich des Grundsatzes, dass "nichts vereinbart ist, bis alles vereinbart ist" Einvernehmen über die nachstehenden Komponenten einer partiellen allgemeinen Ausrichtung:
  - a) Programmplanung – gemäß Dokument ADD 1 REV 3 zu Dokument 8207/2/12 REV 2 – mit der Maßgabe, dass die Bezugnahmen auf die länderspezifischen Empfehlungen in Artikel 14 Absatz 1, Artikel 15 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 1 und Artikel 87 Absatz 2 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen in eckige Klammern gesetzt und vom Rat (Allgemeine Angelegenheiten) im Juni 2012 erneut geprüft werden
  - b) Ex-ante-Konditionalität gemäß Dokument ADD 2 REV 2 zu Dokument 8207/2/12 REV 2;
  - c) Verwaltung und Kontrolle gemäß Dokument ADD 3 REV 2;

- d) Monitoring und Evaluierung gemäß Dokument ADD 4 REV 2;
  - e) Förderfähigkeit gemäß Dokument ADD 5 REV 2;
  - f) Großprojekte gemäß Dokument ADD 6 REV 2;
- stellte fest, dass mit den Komponenten der vereinbarten partiellen allgemeinen Ausrichtung den Ergebnissen der Verhandlungen über andere Elemente des Legislativpakets zur Kohäsionspolitik, der Haushaltsordnung oder des mehrjährigen Finanzrahmens nicht vorgegriffen wird, wobei jedoch erforderliche Änderungen an den vereinbarten Elementen als Ergebnis dieser Verhandlungen und entsprechend dem sich abzeichnenden Gesamtbild vorgenommen werden können;
  - beschloss, die nachstehenden Erklärungen in sein Protokoll aufzunehmen:

#### **A. Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission**

##### **Zu Artikel 57 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen**

"Der Rat und die Kommission stimmen darin überein, dass Artikel 57 Absatz 3, wonach die Anwendung vereinfachter Kosten gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben b bis d in Fällen, in denen ein Vorhaben oder ein Projekt, das Teil eines Vorhabens ist, ausschließlich über die Vergabe öffentlicher Aufträge durchgeführt wird, ausgeschlossen ist, nicht der Durchführung eines Vorhabens über die Vergabe öffentlicher Aufträge entgegensteht, bei der der Empfänger Zahlungen an den Auftragnehmer auf der Grundlage vorab festgelegter Einheitskosten leistet. Der Rat und die Kommission stimmen darin überein, dass die Kosten, die auf der Grundlage dieser über die Vergabe öffentlicher Aufträge festgelegten Einheitskosten vom Empfänger festgesetzt und gezahlt werden, tatsächliche Kosten darstellen müssen, die dem Empfänger gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe a tatsächlich entstanden sind und von ihm gezahlt wurden."

#### **B. Erklärung der Kommission**

##### **Zu Artikel 113 Absatz 5 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen**

"Mit diesem Artikel soll sichergestellt werden, dass Garantien für die wirkliche Unabhängigkeit der Prüfbehörden gegeben sind, wenn das Risiko aufgrund des Umfangs des operativen Programms höher ist, ohne dass die organisatorischen Vorkehrungen derjenigen Prüfbehörden, deren tatsächliche Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit aufgrund der Erfahrungen aus dem Programmzeitraum 2007-2013 belegt ist, in Frage gestellt wird.

Die Kommission wird aktiv darauf hinwirken, dass Artikel 73 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1083/2006 des Rates angewandt wird, so dass die Kommission in Fällen, in denen sie zu dem Schluss gelangen kann, dass die Kriterien erfüllt sind, imstande sein wird, dem Mitgliedstaat so schnell wie möglich, spätestens aber vor Ende 2013 mitzuteilen, dass sie sich im Wesentlichen auf die Stellungnahme der Prüfbehörde stützen kann."

## **C. Erklärung Polens und Italiens**

### **Erklärung zur Rolle der Kohäsionspolitik**

"Angesichts der großen Entwicklungsherausforderungen, die sich der Europäischen Union stellen, muss für größtmögliche Effektivität und Effizienz der aus dem Haushalt der EU kofinanzierten Investitionen gesorgt werden. Damit die Ziele der Strategie Europa 2020 erreicht werden, sollte die Kohäsionspolitik eindeutig ergebnisorientiert ausgerichtet sein und sollte das Durchführungssystem einfacher und weniger aufwändig sein. Der Rat hat diese Richtung in seiner Aussprache vom 16. Dezember 2011 über das Legislativpaket zur Kohäsionspolitik vorgegeben. Bislang hat diese Ausrichtung in den Bestimmungen für die strategische Programmplanung, Ex-ante-Konditionalitäten, Großprojekte und Monitoring und Evaluierung gebührenden Niederschlag gefunden. Wir sind zutiefst überzeugt, dass unsere nächsten Schritte hinsichtlich der thematischen Konzentration, des Leistungsrahmens und der Finanzverwaltung nicht weniger ehrgeizig sein sollten, damit die Europäische Union intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum erzielt. Regelmäßige Aussprachen auf politischer Ebene über Fragen von strategischer Bedeutung für die Kohäsionspolitik sollten fester Bestandteil der kontinuierlichen Bewertung der Fortschritte sein, die bei der Verwirklichung der Strategie Europa 2020 erzielt werden."

## **D. Erklärungen Polens**

### **1. Erklärung zu Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Sachleistungen)**

"Nach Auffassung Polens schließt Artikel 59 Absatz 1 nicht aus, dass ein Empfänger den Wert von Projektunterlagen, Grundstücken und Immobilien, die er vor Beginn des Förderzeitraums erworben und bezahlt hat, für das operationelle Programm als förderfähig geltend machen kann."

### **2. Erklärung zu Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Überprüfung von Beschwerden)**

"Polen geht davon aus, dass der Umfang des Systems für die Überprüfung von Beschwerden nach Artikel 63 Absatz 3 ausschließlich der Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaats unterliegt und daher allein auf die Phase der Auswahl der Vorhaben für die Kofinanzierung beschränkt sein kann, wenn der Mitgliedstaat dies für angebracht hält."

### **3. Erklärung zu Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Förderfähigkeit)**

"Polen geht davon aus, dass das Wort 'gezahlt' in Artikel 55 Absatz 2 nicht 'dem Empfänger erstattet' bedeutet."

### **4. Erklärung zu den Artikeln 91 und 92 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Großprojekte)**

"Polen geht davon aus, dass die Mitgliedstaaten nach den Artikeln 91 und 92 berechtigt sind, insbesondere aufgrund von Kostenüberschreitungen einen überarbeiteten Antrag zur Änderung eines zuvor genehmigten Großprojekts vorzulegen. Ein solcher geänderter Antrag sollte für sich genommen bewertet werden."

## **E. Erklärung Italiens**

### **Erklärung zu Artikel 17 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen**

"Nach Ansicht Italiens impliziert die Entscheidung, dass die vorläufige Einigung über die Themenbereiche, die dem Rat (Allgemeine Angelegenheiten) auf seiner Tagung vom 24. April 2012 für eine partielle allgemeine Ausrichtung unterbreitet wurden, im Gesamtkontext der Verhandlungen über das Legislativpaket zur Kohäsionspolitik zu sehen ist, dass die Bezugnahme auf die Verhältnismäßigkeit in Artikel 17 über die Ex-ante-Konditionalität zu einem späteren Zeitpunkt zu klären ist, in jedem Fall aber vor der endgültigen Billigung des Legislativpakets, wobei es gilt, das hinsichtlich anderer Themenbereiche entstehende Gesamtbild und das Erfordernis der internen Kohärenz zu berücksichtigen, damit eine höhere Wirksamkeit der Kohäsionspolitik sichergestellt wird."

=====